



# Gemeinde Obersiggenthal

---

## **Pflichtenheft (ständige Kommission) Kommission für Altersfragen und Freiwilligenarbeit (KAFFA)**

## 1. Grundlagen

- 1.1. Die Kommission für Altersfragen und Freiwilligenarbeit (KAFFA) ist eine ständige, beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne von § 43 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 2014.
- 1.2. Als Kommissionsmitglied wählbar ist jede mündige Person. Berücksichtigt werden kann der berufliche Hintergrund und das Fachwissen. Die Kommission sollte politisch ausgewogen besetzt sein.

## 2. Organisation

- 2.1. Die Kommission für Altersfragen und Freiwilligenarbeit (KAFFA) besteht aus maximal 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.2. Der Gemeinderat delegiert ein Gemeinderatsmitglied und bei Bedarf eine Vertretung der Verwaltung (ohne Stimmrecht). Über das Stimmrecht des delegierten Gemeinderatsmitgliedes entscheidet der Gemeinderat.
- 2.3. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf die Dauer der vierjährigen Legislatur gewählt. Das Präsidium muss nicht unbedingt vom Gemeinderatsmitglied wahrgenommen werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 2.4. Die Kommission tagt entsprechend anfallender Geschäfte und Aufträge.
- 2.5. Das Aktuariat kann separat geführt und entschädigt werden.
- 2.6. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2.7. Bei Abwesenheit/Verhinderung des Präsidiums können die anwesenden Kommissionsmitglieder eine Stellvertretung aus ihrer Mitte bestimmen.
- 2.8. Die Kommissionsmitglieder, die nicht Angestellte der Gemeinde sind, werden nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE) entschädigt.

## 3. Aufgaben

Die Kommission für Altersfragen und Freiwilligenarbeit (KAFFA) befasst sich mit folgenden Themen und Aufgaben:

- 3.1. Generationenübergreifende Vernetzung; Wohnen im Alter; Verkehr und Mobilität, Information und Koordination; Gesundheit und Eigenständigkeit. Das bestehende Altersleitbild dient dabei als Grundlage.
- 3.2. Der zuständige Ressortvorsteher aus dem Gemeinderat stellt sicher, dass die für die Arbeit der KAFFA relevanten Informationen aus Protokollen anderer Kommissionen einfließen. Die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen soll dadurch gefördert werden.
- 3.3. Sie erarbeitet einen Jahresbericht z. H. des Gemeinderates.
- 3.4. Sie behandelt weitere Geschäfte, die durch den Gemeinderat an sie übertragen werden.

## 4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.
- 4.2. Sie entscheidet über alle Termine, die in ihren Bereich fallenden Sitzungen, Augenscheine etc.

- 4.3. Die Kommission ist befugt, die für die Arbeit nötigen Kontakte direkt, d.h. ohne den Dienstweg über den Gemeinderat, zu knüpfen.
- 4.4. Die Kommission hat ein generelles Antragsrecht z.H. des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 4.5. Die Kommission hat keine eigenen Finanzkompetenzen. Ausgaben, welche im Budget der Gemeinde genehmigt wurden und explizit in den Aufgabenbereich der Kommission fallen, sind bei Ausgaben bis und mit CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Abteilungsleitung/delegiertem Gemeinderat und über CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Geschäftsleitung zu beantragen. Ausgaben, welche nicht budgetiert sind, müssen beim Gemeinderat beantragt werden.

## 5. Information

- 5.1. Die Sitzungen werden durch das Aktuariat protokolliert. Das Protokoll wird von der Kommission genehmigt.
- 5.2. Die Kommission informiert den Gemeinderat über ihre Tätigkeit. Diese Information erfolgt durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll, welches gemäss der Übersicht „Versandliste Kommissionsprotokolle“ zu versenden ist, sowie durch den Rechenschaftsbericht.
- 5.3. Anträge an den Gemeinderat sind mittels separatem Antrag zu stellen. Sie sind ausreichend zu begründen und zu dokumentieren.
- 5.4. Das Präsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.
- 5.5. Bei besonderen Fragen (Medienanfragen etc.) kann der Gemeinderat die Kommission oder einzelne Mitglieder beiziehen.

## 6. Verschwiegenheit und Ausstandspflichten

- 6.1. Die Kommissionsmitglieder haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Verschwiegenheit zu wahren. Sinngemäss gilt § 45 der Gemeindeordnung auch für die Kommission. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.
- 6.2. Die Ausstandspflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind einzuhalten. Sinngemäss gilt § 23 der Gemeindeordnung auch für die Kommission.

## 7. Schlussbestimmung

- 7.1. Änderungen dieses Pflichtenheftes sind dem Gemeinderat mit Begründung zur Genehmigung zu beantragen.
- 7.2. Das Pflichtenheft soll zu Beginn jeder Legislaturperiode durch die Kommission auf Revisionsnotwendigkeit hin überprüft werden. Nötigenfalls stellt die Kommission Abänderungsanträge an den Gemeinderat.
- 7.3. Auf Wunsch wird den Mitgliedern ein Tätigkeitsausweis (Freiwilligenausweis) durch den Gemeinderat ausgestellt.
- 7.4. Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

## 8. Inkraftsetzung

- 8.1. Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft anlässlich seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 genehmigt.
- 8.2. Das Pflichtenheft wird auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Pflichtenheft und anderweitig bestehenden Regelungen.

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann                      Gemeindegeschreiber

Bettina Lutz Gütler

Thomas Zumsteg

### Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.10.2020	01.11.2020	Erlass	Erstfassung